



Wer darf den Führerschein beantragen?

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland steht, dass niemand wegen seiner Art oder Schwere der Behinderung mehr eingeschränkt werden darf als unbedingt erforderlich. Dies gilt auch für die Fahrerlaubnisverordnung, in der die rechtlichen Grundlagen für alle Verkehrsteilnehmer geregelt sind. Jeder erwachsene Bürger hat ein Recht auf eine Fahrerlaubnis, auch wenn diese unter Umständen auf bestimmte Fahrzeuge beschränkt sein kann. Über die Zulassung entscheidet die Verwaltungsbehörde wie die Führerscheinstelle.

 **by Dirk Weber**

Voraussetzungen für die Fahrschulausbildung

1 Antrag mit Angabe der Fahrschule

Um die Fahrschulausbildung zu beginnen, muss ein Antrag mit Angabe der gewünschten Fahrschule eingereicht werden.

2 Personalausweis / Reisepass

Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass muss als Identitätsnachweis vorgelegt werden.

3 Lichtbild

Ein aktuelles Lichtbild ist für den Führerscheinantrag erforderlich.

4 Sehtestbescheinigung

Eine Sehtestbescheinigung, die nicht älter als 2 Jahre ist, muss vorgelegt werden.

Zusätzliche Nachweise bei mobilitätseingeschränkten Personen

Ärztliches Gutachten

Mobilitätseingeschränkte Personen müssen ein ärztliches Gutachten über ihre körperliche und geistige Eignung nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnisverordnung vorlegen. Dieses Gutachten sollte in der Regel nicht älter als 1 Jahr sein.

Technisches Eignungsgutachten

Zusätzlich ist ein technisches Eignungsgutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich, um die Eignung für das Führen eines Kraftfahrzeugs zu bestätigen.



Weitere Voraussetzungen

1

Ordentlicher Wohnsitz im Inland

Die Erteilung der Fahrerlaubnis setzt einen ordentlichen Wohnsitz im Inland voraus.

2

Keine gleichlautende Fahrberechtigung

Der Bewerber darf nicht bereits in Besitz einer gleichlautenden Fahrberechtigung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat sein.

3

Mindestalter erfüllen

Das für die beantragte Klasse bestimmte Mindestalter muss erfüllt sein (z.B. 25 Jahre für Klasse A, 18 Jahre für Klasse B).

Theoretische Ausbildung

Grundstoff	12 Doppelstunden (6 bei Erweiterung)
Klassenspezifischer Stoff	Gemäß Anlage 2.8 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Stunden der theoretischen Ausbildung hängen von der beantragten Fahrerlaubnisklasse ab. Für jede Klasse ist die Ausbildung im Grundstoff mit 12 Doppelstunden erforderlich, außer man besitzt bereits eine Fahrerlaubnis und erweitert diese, dann sind es 6 Doppelstunden. Hinzu kommt der klassenspezifische theoretische Ausbildungsstoff gemäß Anlage 2.8 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung.



Praktische Ausbildung

1

Pflichtstunden

Die praktische Ausbildung erfolgt nach Anlage 4 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung mit einer festgelegten Anzahl an Pflichtstunden.

2

Individuelle Übungsstunden

Nach Absolvierung der Pflichtstunden legen wir gemeinsam fest, wie viele zusätzliche Übungsstunden noch nötig sind, um sicher im Straßenverkehr zu sein.

Prüfungen



Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung darf frühestens drei Monate vor Erreichen des Mindestalters abgelegt werden.



Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung darf frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abgelegt werden.



Wiederholungsfristen

Die Wiederholungsfrist bei einer nicht bestandenen Prüfung beträgt zwei Wochen.

Fahrschule Dynamik GmbH

Die Fahrschule Dynamik GmbH unter der Leitung von Jens Oleischeck & Dirk Weber bietet umfassende Dienstleistungen für die Fahrschulausbildung an. Mit jahrelanger Erfahrung und qualifizierten Lehrgängen bereitet sie Fahrschüler optimal auf die theoretischen und praktischen Prüfungen vor.

Die Fahrschule ist von Montag bis Freitag geöffnet und bietet auch Beratungstermine am Samstag an. Interessenten können sich telefonisch, per Fax oder E-Mail an das Team wenden.

